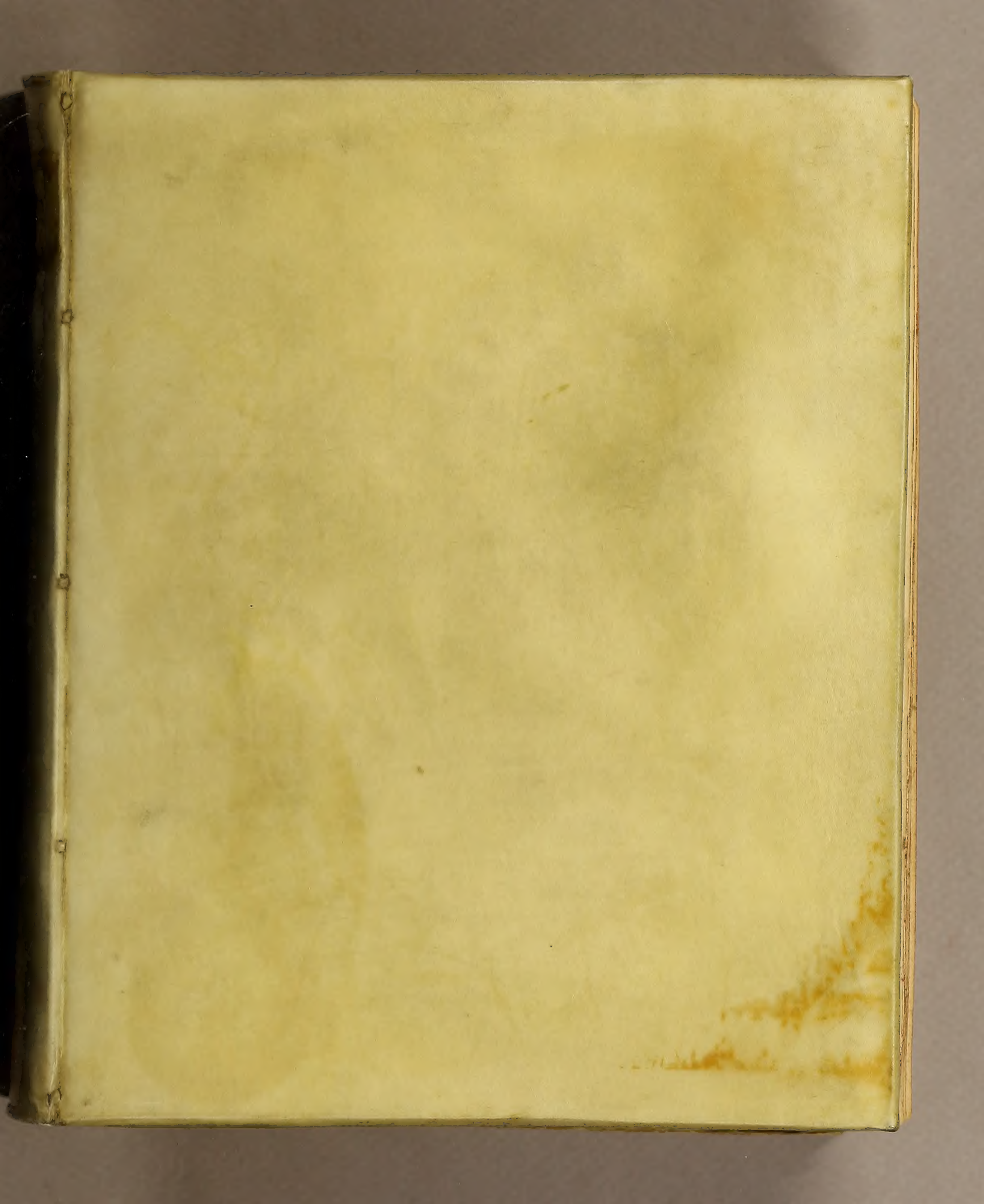


CHRISTIAN ERNST GRAF ZU STOLBERG

1721

Sg. sc.

1. Freündschaftl. bündnis zwischen dem Kayser und Hispanien vom 30 April 1725.
2. Memorial des v. palm an S. gross. Brittannische Mayestät, wegen einer im parlament d. 28 jan. 1727. gehaltenen rede.
3. Reflexion sur l'édict de Hamburg touchant la nouvelle monoye courrante. 1727.
4. augenscheinliche vortheil welche gross. Brittannien von dem bevorstehenden Kriege in der handlung zu gewarthen hat. 1727.

5: untersuchung der ursachen welche gross Britannien zu der jetzigen aufführung [illegible] la Haye 1727.

6. die augenscheinliche Vermuthung eines Krieges. 1727.

1. et 4.
7. Recherche des Raisons de la conduite de la grande Bretagne à l'état present des affaires de Europe. 1727.

No. 8. 9. Lettre de Louis XIV. a Louis XV. 1739

10 Lettre d'un officier Suisse à un gentilhomme Bavarois 1734.

11. reponse à l'ecrit qui a pour titre Motifs des resolutions du Roy 1733.

12 pacta conventa entre le Roy Auguste de pologne et la republique, 1733.

13 information de l'état des affaires de pologne. 1734.

14. Examen d'un probleme si la monarchie de Russie est plus a craindre que la france pour l'equilibre de l'Europe

15. reflexion über der Hamburger edict, wegen der courant münze
1727.

16. [illegible] Schreiben wegen des Hamburger gesperrten Commercij
1734.

N.B. Seconde Recherche des Motifs de la Grande Bretagne par Rapport de l'Etat present de l'Europe, a la Haye 1727.

Freundschaffts-Bündniß,

So zwischen
dem Kayser und Könige von Spanien
den 30 April 1725. zu Wien geschlossen
worden.

Nach dem Wienerischen *Original* aus dem Lateinischen
übersetzet.

1727.





Im Nahmen der Heiligen und unzertrennlichen Dreyfaltigkeit!

Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglich: Nachdemmahlen wohl die aufrichtige Freundschafft zwischen dem Aller-Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn CARL, dieses Nahmens dem Sechsten, erwehlten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, Spanien, beeder Sicilien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien Könige; Ertz-Hertzog zu Oesterreich; Hertzogen zu Burgund, Braband, Mayland, Mantua, Steyer, Kärndten, Crayn, Limburg, Luxemburg, Geldern, Ober- und Nieder-Schlesien, und Würtemberg; Fürsten in Schwaben; des Hl. Röm. Reichs Marggrafen zu Burgau, Mähren, Ober- und Nieder-Laußitz; Grafen zu Habspurg, Flandern, Tyrol, Pfirt, Kyburg, Görtz und Namur; Landgrafen im Elsas; Herrn der Windischen Marck zu Portenau und Salins rc. Und dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Philip, dieses Nahmens den Fünfften, König zu Castilien, Leon, Arragonien, beeder Sicilien, Jerusalem, Navarra, Granada, Toledo, Valenz, Gallicien, Majorca, Sevilien, Sardinien, Cordua, Corsica, Murcia, Jaen, Algarbien, Algezra, derer Canarien, Ost- und West-Indien, derer Insuln und des festen Landes im Ocean; Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Braband und Mayland; Grafen zu Habspurg, Flandern, Tyrol, und Barcellona; Herrn in Biscayen und Molina rc. rc. durch den von Sr. Majest. zu Madrit den 20 Januarii, wie auch zum Haag den 17 Febr. 1720 geschehenen Beytritt zum Londischen

Tractat,

Tractat, aufgerichtet, und durch den hier zu Wien am dreyssigsten Tage Aprilis des unten bezeichneten Jahres vollzogen, und unterschriebenen Friedens-Tractat annoch mehrers bestärcket und befestiget worden; Sie nichts destoweniger, zu soviel festerer Verknüpffung dieses zum Heyl der Christenheit ersprießlichen Eintrachts-Bandes durch Dero beederseitig committirte Ministros, Ausserordentliche Bottschafftere und Gevollmächtigte, nemlich von Seiten Ihro Kayserl. Cathol. Majestät den Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Eugenium, Printz von Savoyen und Piemont, allerhöchstgedachter Ihro Kayserl. Cathol. Majestät würcklichen Geheimten Rath, Hof-Kriegs-Raths-Präsidenten, General-Lieutenant, des Hl. Röm. Reichs Feld-Marschall, General-Vicarium in Italien, Rittern des güldnen Vliesses: dann den Hochgebohrnen Herrn, Philipp Ludwig, des Hl. Römischen Reichs Erb-Schatzmeistern, Grafen von Sintzendorff, Freyherrn in Ernstbrunn, Herrn der Herrschafften Gföll, Ober-Selovitz, Porlitz, Sabor, Mülzig, Loos, Zaan, und Droskau, Burggrafen zu Rheineck, Obersten Erb-Schildträger und Vorschneider in Ober- und Unter-Oesterreich, Erb-Schencken in Oesterreich an der Enß, Rittern des güldnen Vliesses, Sr. Kayserl. Cathol. Majest. Cämmerer, würcklichen Geheimten Rath, und Ober-Hof-Cantzler: und den Hochgebohrnen Herrn Gundacker Thomas, des Hl. Römischen Reichs Grafen von Stahremberg, in Schauenburg und Waxemberg, Herrn der Gebiete Eschelberg, Liechtenhaag, Rottenegg, Freystatt, Haus, Ober-Walsee, Senfftenberg, Bottendorff, Hatwann, Rittern des güldnen Vliesses, Sr. Kayserl. Majest. würcklichen Geheimten Rath, Erb-Marschallen in Ober- und Nieder-Oesterreich; Abseiten Ihro Königl. Cathol. Majestät aber den Hochwohlgebohrnen Herrn Johann Willhelm, Baron von Ripperda, Hrn. von Jensema, Engelenburg, Poelgeest, Koudekente und Ferwert, Erb-Richter von Humsterland und Campen, nach vorheriger Auswechselung ihrer Vollmachten, sich wegen gegenwärtigen besondern Freundschaffts-Bündnisses auf folgende Articuln verglichen und beschlossen haben.

Art. I.

Art. I.

Soll zwischen Jhro Kayserl. Cathol. und Sr. Königl. Cathol. Majest. Majest. eine unzerbrüchliche und aufrichtige Freundschafft seyn und bleiben / selbige auch Beyderseits dermassen unterhalten werden / daß einer des andern Nuzen / gleich als seinen eigenen / befördere und dessen Schaden abzuwenden suche.

Art. II.

Demnach aber der Minister des Durchl. Königes in Spanien zu vernehmen gegeben / was massen die Wiedergabe Gibraltars samt dessen Haven von dem Könige in Groß-Britannien versprochen worden / und der König in Spanien darauf bestehe / daß besagtes Gibraltar mit seinem Haven / nebst der Jnsul Minorca mit ihrem Haven Mahon / Jhro Königl. Cathol. Majest. wieder eingeräumet würden ; Als wird von Seiten Jhro Kayserl. Cathol. Majest. hiermit declariret / daß Sie Sich solcher Wiedergabe / wenn sie auf eine freundschafftliche Weise geschiehet / durchaus nicht widersezen / sondern / wo es für dienlich erachtet wird / alle Jhre guten Officia in dieser Sache anwenden / auch / auf Verlangen beyderseits Partheyen / die Stelle eines Mediatoris vertreten wolle.

Art. III.

Zu Bezeugung desto aufrichtigerer Freundschafft verspricht und gelobet der Durchl. König in Spanien / *Philippus* der Fünffte / denen Schiffen Jhr. Kayserl. Cathol. Majest. und Dero Unterthanen / von was für Nation der Kayserl. Unterthanen sie seyn mögen / einen sichern und freyen Einlauf in alle Dero auf dem festen Lande von Spanien gelegenen Häven / so daß sie ihren Handel und Wandel / nicht allein daselbst / sondern auch in allen Spanischen Reichen / ungehindert treiben können / auch sich aller Privilegien und Prärogativen / wie andere in Freundschafft lebende Nationen (dergleichen die Franzosen bißher gewesen und die Engeländer annoch sind) zu erfreuen und zu geniessen haben ; und dieses so gleich von

dem

dem dato des publicirten Friedens an / welche Publication alsofort ohne Verzug in allen Haven und bequemen Städten geschehen soll / auf was Weise/wie man sich in dem heut unterschriebenen Commercien-Tractat mit einander darüber verglichen.

Art. IV.

Solten einige Schiffe der Unterthanen Jhro Kayserl. Majest. von jemanden/ es sey diß- oder jenseits der Linie/feindlich angegriffen werden/ so verspricht der Cathol. König/ in solchem Falle mit Jhro Kayserl. Majest. gemeinsame Sache zu machen/ damit die geschehene Beleidigung geahndet und der zugefügte Schade ersezet werde: gegentheils machen Jhro Kayserl. Cathol. Majest. Sich ebener massen anheischig / wenn einige Schiffe der Unterthanen Jhro Königl. Cathol. Majest. solten von jemanden/es sey diß- oder jenseits der Linie/feindlich angegriffen werden/in dergleichen Falle mit Jhro Königl. Majest. gemeinsame Sache zu machen / damit die geschehene Beleidigung geahndet und der zugefügte Schade ersezet werde.

Art. V.

Obwohl im übrigen die Sicherheit der Reiche/ Herrschafften und Provinzien/welche beyde Compaciscirende Theile im Besiz haben/Krafft der Quadrupel Allianz durch gegenseitige Guarantie einander stipuliret worden; so hat es Jhnen nichts desto weniger doch beliebet/izt besagte Sicherheit durch gegenwärtiges Bündnis weiterhin zu erklären und allen besorglichen Zufällen desto besser damit vorzukommen. Zu dem Ende / und damit die glücklich angefangene Freundschafft zwischen Jhro Kayserl. Cathol. und Königl. Cathol. Majest. Majest. desto mehr befestiget werde/ hat es Jhnen nöthig und bequem gedeucht / wegen der zu Bestärckung solcher Sicherheit einander zu leistenden Hülffe folgendes fest zu stellen: Allenfalls nehmlich der Kayser/oder dessen Reiche und Erb-Länder/ es sey welches Orts es wolle / feindlich angegriffen oder der anderweit schon begonnene Krieg in dieselben gespielet würde; so gelobet der Cathol König und verbindet Sich gegen Jhro Kayserl. Majest. Derselben in solchem Falle mit aller Macht/ so wohl zu Land als Wasser/beyzustehen/ insonderheit

heit aber mit einer Flotte / wenigstens von 15 grossen Kriegs-Schiffen/ Vaisseaux de Ligne (Schiffe von der Linie) genannt: überdiß auch mit 20000 Mann Hülffs-Völckern / als 15000 zu Fuß und 5000 zu Pferde/welche von dem Kayser mit gewöhnlichen Winter-Quartiren müssen versorget werden: jedoch mit dem Bedinge / daß der König dieselben mit Gelde lösen könne / so daß für jegliche 1000 Mann Fußvolck des Monats 8000 Mann Rheinsche Gülden/und für jegliche 1000 Mann Reuterey 24000 Rheinsche Gülden durch Wechsel in der Stadt Genua ausgezahlet werden. Was aber die Schiffe anbelanget / kan der König in Spanien/wenn Er sie dem Kayser nicht schicken will/dieselben mit 10000 Mann Soldaten/oder an deren Statt mit Gelde/nach obgemachtem Calculo,vergütigen. Gegentheils gelobet und verbindet Sich Se. Kayserl. Majest. gegen den Cathol. König in Spanien/ Demselben/ im Fall eines feindlichen Einfalls in dessen Europäische Provinzien/ es sey welches Orts es wolle / mit aller Macht / so wohl zu Land als Wasser beyzustehen/ nahmentlich aber mit 30000 Mann Hülffs-Trouppen / nehmlich 20000 zu Fuß und 10000 zu Pferde/und solche allemahl in natura zu liefern/ welche dann von dem Könige mit gewöhnlichen Winter-Quartiren müssen versorget werden.

Art. VI.

Endlich versprechen auch beyderseitige respective Abgeordnete/ Ausserordentl. Bothschaffter und Bevollmächtigte/daß die Tractaten dieses besondern Freundschaffts-Bündnisses so wohl von Sr. Kayserl. Cathol. als Königl. Cathol. Majest. Majest. nach der allhier miteinander abgefaßten und beliebten Form ratificiret und in Zeit von drey Monaten oder/ wo es möglich/ auch eher die gewöhnlichen Ratifications-Instrumente darüber hiesiges Orts gegen einander ausgewechselt werden sollen.

Zu Urkund und Beglaubigung dessen haben vorbesagte Ministri, ausserordentliche Bothschaffter und Bevollmächtigte das Instrument

dieses

dieses besondern Freundschaffts-Bündnisses eigenhändig unterschrieben und mit ihren gewöhnlichen Pitschafften versiegelt. So geschehen zu Wien in Oesterreich, den 30 April. im Jahr Christi 1725.

(L.S.) Eugenius von Savoyen.

(L.S.) Philipp Ludwig, Graf von Sinzendorff.

(L.S.) Gundacker, Graf von Stahrenberg.

(L.S.) J. G. Baron von Rippe rda.



